

**Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren
nach § 7 Abs. 1 KAG für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände
(Wasserverbandsgebühren) vom 27.11.2024
(Abl. Krs. Vie. 1178/2024)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), Aufhebung Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564) durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31.07.2024, der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01.01.2024, sowie des § 4 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) in der Stadt Willich vom 21.12.1982 (Abl. Krs. Vie. 1982, S. 636), zuletzt geändert am 20.12.2022 (Abl. Krs. Vie. 747/2021), in Kraft getreten am 01.01.2023, hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung am 27.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr beträgt jährlich im Einzugsgebiet des

Niersverbandes

für Gewässerunterhaltung	0,0953 €/ar
für Hochwasserschutz	0,0288 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes
der Mittleren Niers

0,1141 €/ar

Wasser- und Bodenverbandes
Nordkanal

0,0277 €/ar

§ 2

Die Gebühren dieser Satzung ruhen als grundstücksbezogene Benutzungsgebühren nach § 6 (5) Kommunalabgabensetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Willich über die Höhe der Gebühren nach § 7 KAG NW für Umlagen der Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgebühren) vom 19.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 27.11.2024

gez.

(Pakusch)
Bürgermeister